



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Gmund am Tegernsee erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
 - b) den Ortsplanungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates
 - d) den Ausschuss für Kultur- und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.



- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Fraktions-sprechersitzung.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die vom Gemeinderat bestimmten Referenten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Referent für Sport und Jugend | 50 Euro |
| Referent für Senioren und Soziales | 50 Euro |
| Behindertenbeauftragter | 50 Euro |
| Referent für Energie und Klimaschutz | 50 Euro |
| Straßenreferent | 150 Euro |

Die Entschädigung des ehrenamtlichen 2. Bürgermeisters wird auf monatlich 400 Euro festgesetzt. Für jeden Tag der Vertretung erhält der 2. Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 Euro.

Der ehrenamtliche 3. Bürgermeister erhält monatlich 150 Euro. Für jeden Tag der Vertretung erhält der 3. Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 Euro.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.



§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2008 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 6. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Preysing', written over a large, stylized initial 'P'.

Georg v. Preysing
Erster Bürgermeister

